

Beschlussvorlage

☐ nichtöffentlich öffentlich ☐

Fachbereich/Sg.: FB1	Az.:	Datum: 01.07.2021	Vorlage Nr. 20210178/FB1
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö		06.07.2021	Entscheidung	

BETREFF

Verkauf des städtischen Grundstücks "Alte Stadtgärtnerei"
hier: Bürgerbegehren gegen den Verkauf

- a) Anhörung der Bürgerinitiative
- b) Zulassung des Bürgerbegehrens
- c) Beschluss über das Anliegen des Bürgerbegehrens

Beschlussvorschlag:

b1) Das Bürgerbegehren „Sind Sie gegen einen Verkauf des Geländes „Alte Stadtgärtnerei“ zum Zwecke der Bebauung mit einem Großhotel“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

b2) Der Stadtrat beschließt, einen Bürgerentscheid mit folgender Frage durchzuführen: „Soll das städtische Gelände „Alte Stadtgärtnerei“ für das von der Projektentwickler-Gemeinschaft von Nell/Michelmann/Mutschler vorgestellte Projekt „Weinhotel“ verkauft werden?“

Der Bürgerentscheid wird mit der Bundestagswahl am 26.09.2021 durchgeführt.

Bürgermeister/Dezernent/in:

Begründung:

zu a) Nach § 17 a GemO entscheidet der Stadtrat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens **nach Anhörung** der das Bürgerbegehren vertretenden Personen.

zu b) Wie bereits in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss von der Verwaltung vorgestellt, ist über die Zulassung des Bürgerbegehrens vom Stadtrat zu entscheiden. Hierbei ist folgendes zu prüfen:

- Zulässigkeit der Fragestellung
- Erreichen des Quorums (Anzahl der geprüften Unterschriften)
- Rechtskonforme Darstellung des Projektes und der Projektbeteiligten

Nach eingehender Prüfung durch die Verwaltung, ist festzustellen, dass die Fragestellung im Hinblick auf den Bebauungszweck bereits fraglich ist, jedoch im Rahmen einer heilenden Auslegung ohne Änderung des sachlichen Gehaltes geheilt werden könnte.

Auch das nötige Quorum mit insgesamt 2.502 gültigen Unterschriften ist erfüllt.

Jedoch wurden nachweisbar mindestens 2.166 Unterschriften mit einer unzulässigen Begründung gesammelt, da die Größe des geplanten Gebäudes unwahr dargestellt wurde.

Das Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Alte Stadtgärtnerei“ mit der Frage: „Sind sie gegen einen Verkauf des Geländes „Alte Stadtgärtnerei“ zum Zwecke der Bebauung mit einem Großhotel?“ ist unzulässig und somit zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt jedoch dem Stadtrat die Durchführung eines Bürgerentscheids mit der Fragestellung:

„Soll das städtische Grundstück „Alte Stadtgärtnerei“ für das von der Projektentwickler-Gemeinschaft von Nell / Michelmann / Mutschler vorgestellte Projekt „Weinhotel“ verkauft werden?“

Der Bürgerentscheid soll am 26.09.2021 mit der Bundestagswahl durchgeführt werden.

Hierüber ist gesondert abzustimmen.

Zu c) Nach § 17 Abs. 5 GemO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form beschließt. Ein Beschluss über das Anliegen des Bürgerbegehrens entfällt, sofern der Stadtrat dies als unzulässig zurückweist.